

Bekanntmachung **der Stadt Mülheim-Kärlich**

Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Im Burggarten, I. Abschnitt“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) **hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat von Mülheim-Kärlich hat mit Datum vom 18.11.2021 die Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Im Burggarten, I. Abschnitt“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Nach erfolgter Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB kann nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Regelungsinhalt der Planänderung:

Für mehr Barrierefreiheit in der Stadt Mülheim-Kärlich befinden sich derzeit neue ÖPNV-Knoten-Punkte in der Planung. Bei den beiden Bushaltestellen „Raiffeisenplatz“ im Stadtteil Kärlich liegen die Haltestellen teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Burggarten, I. Abschnitt“.

Dabei ragt die für den barrierefreien Umbau benötigte Fläche in der „Clemensstraße“ sowie in der „Burgstraße“ in die festgesetzte „Gemeinbedarfsfläche“ hinein. Diese Bereiche sollen nun als „Verkehrsfläche“ festgesetzt werden.

Es handelt sich hierbei um nachfolgenden ÖPNV-Knoten-Punkte:

- **Clemensstraße**
Lage: Vor der Grundschule Christophorus,
gegenüber der Häuser Clemensstraße Nrn. 5 und 7
Maßnahme: Neuerrichtung einer Bushaltestelle und Errichtung eines
Wartehauses
- **Burgstraße**
Lage: Auf dem bzw. angrenzend an den Parkplatz der Grundschule
Christophorus
Maßnahme: Erweiterung der bestehenden Bushaltestelle und Errichtung
eines Wartehauses.

Geltungsbereich der Planänderung:

Die beiden Geltungsbereiche der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Im Burggarten, I. Abschnitt“ liegen in der „Clemensstraße“ und in der „Burgstraße“ und sind vollständig von vorhandener Bebauung umgeben.

Die Fläche der Geltungsbereiche umfasst insgesamt 162 m² (Geltungsbereich „Clemensstraße“ 49 m²; Geltungsbereich „Burgstraße“ 113 m²)

Die Änderungsbereiche sind im beigefügten Übersichtsplan durch dick gestrichelte Linien umgrenzt.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Deckblatt mit den Textlichen Festsetzungen, Begründung und Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

von Montag, den 29.07.2024
bis einschließlich Mittwoch, den 28.08.2024

im Internet unter www.verbandsgemeindeweisenthurm.de (Bürgerservice/Rathaus ► Bauverwaltung ► Bebauungspläne ► Bebauungspläne im Verfahren ► Stadt Mülheim-Kärlich) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in dieser Zeit durch eine öffentliche Auslegung bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 309) von

montags – freitags	von	07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Zur Information der Bürger/innen liegt während der gleichen Zeit eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich, nachrichtlich aus.

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

a) Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen jedoch auch schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

c) Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Es wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Mülheim-Kärlich, 25.07.2024

Stadt Mülheim-Kärlich
Gerd Harner
Stadtbürgermeister